

## **Anlage zur Gestattung**

*(Fortsetzung der Bedingungen)*

- Für die Veranstaltung ist nur Mehrweggeschirr zu verwenden.
- An geeigneter Stelle ist ein von außen sichtbarer Preisaushang anzubringen.
- Aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums von 03.08.1993 – AZ.1 4424.0/1 GAB1 Nr. 29 – sind zur Kenntnisnahme und Beachtung angeschlossen:
  - Empfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gastronomie und ortsansässigen Vereinen
  - Merkblatt zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG), z.B. bei Vereins- und anderen Festen
- In Ergänzung zu Ziffer 10 wird bestimmt, dass musikalische und andere Darbietungen, soweit sie in Zelten oder im Freien stattfinden, ab 22:00 Uhr untersagt sind. Im Übrigen sind die Auflagen der Gemeinde Brühl im Zusammenhang mit der Überlassung der Festhalle/des Festplatzes Bestandteil dieser Gestattung.